

**Erklärung zur ertragsteuerlichen Behandlung des Projekts**

Universitätseinrichtung	Haushaltsjahr
Projektleiter	
Projektbezeichnung	
Auftraggeber	Projektsumme

Projektbeschreibung:

Einordnung unter Beachtung der **umseitig abgedruckten Informationen:**

- Auftragsforschung
- Anwendung gesicherter Erkenntnisse
- Übernahme einer Projektträgerschaft
- Tätigkeit ohne Forschungsbezug

Teilen Sie uns bitte zusätzlich das Folgende mit:

Welche (Forschungs-)Fragen liegen dem Projekt zugrunde?

Zielt das Projekt auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse ab und falls ja, um welche Erkenntnisse handelt es sich?

Durch welches Vorgehen sollen diese Erkenntnisse erlangt werden?

**Die umseitig abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre hiermit auf Dienstpflicht die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Projektleiters

## Informationen zur Einordnung

Das Formblatt „Erklärung zur ertragsteuerlichen Behandlung des Projekts“ ist notwendig, um das Projekt entweder der Auftragsforschung oder der Anwendung gesicherter Erkenntnisse (bzw. der Übernahme einer Projektträgerschaft oder der Tätigkeit ohne Forschungsbezug) zuzuordnen.

Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen wird auf das Merkblatt „Steuerliche Behandlung von Projekten“ verwiesen.

### Auftragsforschung:

Tätigkeiten im Rahmen der Auftragsforschung zielen vorrangig auf die Gewinnung neuer wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse ab. Hierzu zählt auch die Folgenabschätzung der neu gewonnenen Erkenntnisse.

Es muss nach Inhalt und Form der ernsthafte und planmäßige Versuch der Erweiterung des wissenschaftlichen oder technischen Kenntnisstandes unternommen werden. Dies muss in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise geschehen. Hierzu zählt nach Ansicht der Finanzverwaltung beispielsweise auch die Anfertigung von Prototypen.

Messungen können ebenfalls Auftragsforschung darstellen, falls die Messergebnisse für die Forschung im Rahmen des Auftrags notwendig sind oder es sich um die Weiterentwicklung bestehender bzw. die Entwicklung neuer Messtechniken handelt. Im Falle der Erstellung eines Gutachtens sind dessen Thema und Inhalt maßgeblich; diese Tätigkeit kann somit unter Angabe einer entsprechenden Begründung unter Umständen auch der Auftragsforschung zugerechnet werden, falls hierbei neue Erkenntnisse verwertet werden.

Ausschlaggebend ist bei der Beurteilung stets die Zielsetzung zu Beginn des Projekts und nicht das tatsächliche Ergebnis.

### Anwendung gesicherter Erkenntnisse

Im Gegensatz zur Auftragsforschung besteht im Rahmen der Anwendung gesicherter Erkenntnisse nicht die Zielsetzung der Gewinnung neuer Erkenntnisse. Es sollen Erkenntnisse, welche bereits auf dem einschlägigen Fachgebiet vorliegen und zum allgemeinen und gesicherten Wissensstand gehören, eingesetzt werden, ohne dabei den Kenntnisstand zu erweitern.

In der Regel handelt es sich hierbei um die Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen an den Auftraggeber. Hierzu zählen beispielsweise Routinemessungen, der Routineeinsatz von Produkten, die Fertigung marktfertiger Produkte oder Materialprüfungen. Da es sich hierbei jedoch nur um Vermutungen von Seiten der Finanzverwaltung handelt, sollten diese Beispiele lediglich als Orientierungshilfe angesehen werden. Eine Abweichung hiervon bedarf jedoch einer Begründung.

Auch Beratungsleitungen stellen in der Regel eine Anwendung gesicherter Erkenntnisse dar.

Beinhaltet ein Gutachten lediglich bereits bekannte wissenschaftliche Tatsachen, ist es der Anwendung gesicherter Erkenntnisse zuzuordnen. Gleiches gilt für die reine Datenerhebung und Zusammenstellung ohne das Ziel eines Erkenntnisgewinns.

### Übernahme einer Projektträgerschaft

Bei der Übernahme einer Projektträgerschaft übernimmt eine Forschungseinrichtung als Projektträger die fachliche und verwaltungsmäßige Betreuung und Abwicklung der Projektförderung im Auftrag des Bundes oder Landes.

### Tätigkeit ohne Forschungsbezug

Hierbei wird eine Tätigkeit ausgeübt, welche in keinem Zusammenhang zur Forschung des Lehrstuhls steht.

**Maßgeblich für die steuerliche Beurteilung von Forschungsvereinbarungen sind die Verträge zwischen der Universität für die jeweilige Universitätseinrichtung und dem Auftraggeber sowie die tatsächlichen Verhältnisse bei der Durchführung des Auftrags.**